

# Gülle: Geruch und Konflikte vermeiden

Beschwerden über die Ausbringung nehmen zu. Rechtliche Grundlagen und praktische Maßnahmen für mehr Verständnis und weniger Ärger mit Anrainern.

THOMAS WALLNER

Es ist zu beobachten, dass sich Beschwerden und Nachfragen zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (insbesondere Gülle oder Hühnermist) häufen. Das nachbarschaftliche Verständnis nimmt für Geruchsbelästigung ab. Es gilt jedenfalls, Konflikte zu vermeiden und auf aktive Aufklärungsarbeit zu setzen.

## Gesetzliche Regelung

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist im Paragraph 364 Folgendes geregelt: „Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit

untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.“

Die Düngung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist eine übliche Bewirtschaftungsmaßnahme, die vom Nachbarn grundsätzlich hinzunehmen ist. Ein Ausbringzeitpunkt ist so zu wählen, dass es zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung kommt, keineswegs vorsätzlich. Dazu ebenso im ABGB: „... haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.“

## Probleme vermeiden: Maßnahmen-Checkliste

- Aktives Zugehen auf Anrainer bzw. Nachbarn mit Informationen über die Wichtigkeit der Düngungsmaßnahmen und Bildung einer „WhatsApp“-Gruppe, wo rechtzeitig informiert und angekündigt wird, dass Wirtschaftsdünger ausgebracht wird (Beispiel: „Geschätzte Nachbarin, geschätzter Nachbar! Morgen erfolgt eine Gülleausbringung zur Versorgung des Wintergerstenbestandes mit wertvollen Nährstoffen. Es kann daher vorübergehend zu Geruchsbeeinflussungen kommen. Danke für euer Verständnis“). Diese Informationsmöglichkeit kann etwa auch für andere Maßnahmen (Pflan-



Gülleausbringung mittels bodennahe Technik sollte das Ziel sein.

zenschutz) genutzt werden.

- Unmittelbare Einarbeitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern inklusive Hühnermist und Klärschlamm: Die Auflagen zur Ammoniakreduktionsverordnung sind zu beachten. Siehe Einarbeitungs- und Aufzeichnungsverpflichtung auch für alle Festmiste ab 2026.

- Ausbringung von Wirtschaftsdüngern wenn möglich bei kühler Witterung vor Niederschlägen.

- Bodennahe Ausbringungstechniken (Schleppschlauch, Schleppschuh, Injektion) verwenden.

- Ausbringung von Wirtschaftsdüngern an Sonn- und Feiertagen wenn möglich vermeiden

(speziell bei Garten- bzw. Grillwetter).

- Güllebehandlung durchführen (Verdünnung, Homogenisierung).

- Abstand halten bei der Dünger(Gülle-)ausbringung zu Siedlungen, Zäunen, Nachbargrundstücken, Kanälen und Brunnenanlagen.

- Düngungsfreie Streifen entlang von Oberflächengewässern anlegen und Abstände einhalten.

## Fazit: Gasförmige Verluste stören nicht nur Nachbarn

Gasförmige Verluste von Nährstoffen stören nicht nur die angrenzenden Nachbarn, sie führen auch zu hohen Feinstaubbelastungen und letztendlich fehlen die wertvollen Nährstoffe den Kulturpflanzen für ihre Entwicklung. Ziel muss daher sein, gemeinsam Lösungen zu finden, um gegenseitiges Verständnis zu erreichen beziehungsweise zu verstärken.

DI Thomas Wallner,  
Boden.Wasser.Schutz-Beratung  
(BWSB) des Landes OÖ



Einfache Messgeräte zeigen Unterschiede bei Ammoniakverlusten direkt nach der Ausbringung an.

## Letzter Einstieg

Nach aktuellem Stand ist der letzte Einstieg in die Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparierung“ mit dem Förderjahr 2027 möglich, dieser ist bis spätestens 31. Dezember 2026 zu beantragen.